

# **MITEINANDER**

## **Sport für A L L E Langen e.V.**

### **Satzung** **des Vereins MITEINANDER- SPORT FÜR ALLE Langen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „MITEINANDER- Sport für ALLE Langen e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 63225 Langen, Hessen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen, Hessen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins MITEINANDER ist die Förderung des Sports, der Bildung, Erziehung und Förderung geistig- und körperbehinderter Menschen sowie mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins „MITEINANDER...“ ist es, behinderte wie nicht- behinderte Menschen, insbesondere aber Kinder und Jugendliche in deren Bedürfnis nach Bewegung, Spiel- und Sport zu unterstützen und zu fördern. Hierbei ist eine enge Kooperation mit der Janusz- Korczak- Schule, Schule für Praktisch Bildbare/ Langen, dem Förderkreis der Janusz- Korczak- Schule und anderen schulischen und vorschulischen Einrichtungen anzustreben.
3. Aktivitäten, die zur Stabilisierung, Verbesserung und Rehabilitation der gesamtkörperlichen Bewegungsfähigkeiten führen und so zur Optimierung der Lebenssituation der Betroffenen und deren Familien führen, sind zu entwickeln und durchzuführen.
4. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen unterstützt und initiiert werden.
5. Sportartorientierte Angebote dienen dem Ziel der Rehabilitation und Integration der behinderten Menschen in die Gemeinschaft.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Alle Angebote sollen die Zielgruppen in deren Persönlichkeitsentwicklung ganzheitlich fördern, wobei dem Integrationsgedanken ein besonderer Stellenwert zukommen soll.
  - b) Aufbau und Durchführung regelmäßiger Übungsstunden im Sinne des Behinderten- und Rehabilitationssports,
  - c) Bereitstellung der Übungsstätten und Geräte,
  - d) Regelmäßige Übungsstunden unter Anleitung ausgebildeter Übungsleiter,

- e) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereins und über die vermehrte Notwendigkeit von Bewegung, Spiel und Sport für/ mit behinderten Menschen und deren Familien,
- f) Aufbau von Kontakten der Betroffenen untereinander und mit anderen vorschulischen/ schulischen Gruppierungen,
- g) Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins „MITEINANDER...“ kann werden,

- a) wer das 18.Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins unterstützt,
- b) Kinder und Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
- c) juristische Personen, die an einer Unterstützung der Arbeit des Vereins „MITEINANDER...“ interessiert sind,
- d) förderndes, kooperatives oder passives Mitglied kann werden, wer durch Zahlung eines Mindestbeitrages die Bestrebungen des Vereins „MITEINANDER...“ unterstützen will.

### **§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme kann Jeder durch Ausfüllung einer Anmeldung beantragen.
2. Mit der Einreichung der unterschriebenen Anmeldung werden die Satzung und bestehende Ordnungen des Vereins „MITEINANDER...“ anerkannt.
3. Über die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Austritt**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der spätestens 3 Monate vor dem Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muß,
- b) Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
- c) Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt per Vorstandsbeschuß,

1. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist,
2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung verstößt,
3. das Ansehen und die Belange des Vereins „MITEINANDER...“schädigt.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

2. Der festgesetzte Jahresbeitrag wird zum 01.01. des Kalenderjahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
3. Hat eine Neufestsetzung nicht stattgefunden, so ist jeweils der Beitrag des Vorjahres zu zahlen.
4. Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Jedes Mitglied ist im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen bei einer Unfallspportversicherung versichert. Die dafür erforderlichen Beiträge werden vom Verein „MITEINANDER...“ getragen.
6. Der Mindestbeitrag für fördernde, kooperative oder passive Mitglieder beträgt einen Jahresbeitrag.

## **§ 7 Organe des Vereins „MITEINANDER...“**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Vereins „MITEINANDER...“ schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
3. Jedes Mitglied des Vereins „MITEINANDER...“ hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
6. Die Leitung des Vereins „MITEINANDER...“ obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins „MITEINANDER...“; er kann sie einem anderen Mitglied übertragen.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden oder dem von ihm vertretenden Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere

1. den Vorstand zu wählen,
2. zwei Kassenprüfer zu bestimmen, der dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören darf (Amtszeit 2 Jahre),

3. den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen, die geprüften Jahresrechnungen abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
4. über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes und über den Verlust der Mitgliedschaft zu entscheiden,
5. über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins „MITEINANDER...“ zu beschließen und
6. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand umfaßt 3 Personen. Die Mitgliederzahl des Vorstandes ist stets ungerade.  
Er besteht aus dem/ der 1. Vorsitzenden und seinen/ ihren beiden StellvertreternInnen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, ob die Wahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder geheim oder offen stattfinden soll. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt darin den Vorsitz. Im Verhinderungsfall übt diese Tätigkeit einer/ eine der StellvertreterInnen aus.
5. Der Vorstand muß innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn es mindestens eines der Vorstandsmitglieder beantragen.
6. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und einem seiner StellvertreterInnen vertreten.

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
2. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied kann solchen Ausschüssen angehören.

### **§ 13 Beirat**

1. Zur fachlichen Beratung kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet sein. Ihm können auch Nichtmitglieder angehören.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
3. Der Beirat kann zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden und ihm beratend zur Seite stehen.

### **§ 14 Mittel des Vereins „MITEINANDER...“**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein „MITEINANDER...“ durch:

1. die Beiträge der Mitglieder,
2. private Geld- und Sachspenden,
3. Erträge aus Sammlungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen etc. und
4. Erträge des Vereinsvermögens.

### **§ 15 Gemeinnützigkeit**

Der Verein „MITEINANDER...“ erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein „MITEINANDER...“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins „MITEINANDER...“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins „MITEINANDER...“ erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins MITEINANDER oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Janusz- Korczak-Schule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17 Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten ist das Amtsgericht Langen, Hessen örtlich und sachlich zuständig.

**§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 17.02.1998 errichtet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.